



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Zeitvertreib Entertainment GmbH** (FN 580360x) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 005, Frequenz 11.273 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Fernsehprogramms „**Stimmungsgarten TV**“ für die Dauer von zehn Jahren **ab 01.06.2022** erteilt.

Das Programm ist ein 24-Stunden-Musik-Spartenprogramm mit 80 % Eigen- und 20 % Fremdproduktionen, das Musikvideos in Rotation und ausgesuchte Fremdvideos sowie wöchentlich verschiedene Musiksendungen ausstrahlt. Das Fernsehprogramm wird täglich gesendet und von Werbung und Teleshopping mit einer Dauer von mindestens 15 Minuten pro Stunde unterbrochen.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/22-009, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.05.2022, ergänzt mit Schreiben vom 17.05.2022, beantragte die Zeitvertreib Entertainment GmbH (im Folgenden: die Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Stimmungsgarten TV“ über Satellit ab 01.06.2022.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages, der Ergänzung sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Die Zeitvertreib Entertainment GmbH ist eine zu FN 580360x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Zirl in Österreich. Gesellschafter sind die Tyrolis Handels-GmbH (51 %) und der österreichische Staatsbürger Christian Rasinger (49 %).

Die Tyrolis Handels-GmbH (im Folgenden: Tyrolis) ist eine zu FN 76492p eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Zirl in Österreich. Gesellschafter sind der österreichische Staatsbürger Christian Rasinger (50 %) und die österreichische Staatsbürgerin Elsa Rasinger (50 %).

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.2. Programm

„Stimmungsgarten TV“ ist ein 24-Stunden-Musikprogramm mit 80% Eigenproduktionen und 20% Fremdproduktionen mit folgenden Inhalten:

- Musikvideos in der Rotation - größtenteils aus Eigenproduktion (momentaner Bestand: ca. 800 eigene Videos – innerhalb der nächsten zwölf Monaten ist die Produktion von weiteren 200 – 300 eigenen Videos geplant) und ausgesuchte Fremdvideos
- wöchentlich ca. 20 verschiedene Musiksendungen (etwa Interviews; Künstler- und CD-Vorstellungen; Aufnahmen von Musikveranstaltungen; Kochsendungen; Hitparade; Wunschsendung; „Live-on-Tape“-Sendung mit Interviewgästen und News), die größtenteils selbst produziert werden bzw. wurden.

Weiters wird auch bezahlte Fremdwerbung ausgestrahlt und es gibt zusätzlich Kurzwerbespots für Eigenprodukte der Firma Tyrolis sowie deren angeschlossene Firmen und Partner.

Das Teleshopping beträgt mindestens 15 Minuten pro Stunde und erfolgt für die Produkte von Tyrolis, der Antragstellerin und gegebenenfalls noch für andere Hersteller.

Eine beispielhafte Programmstunde ist aufgebaut wie folgt:

- Musikclips / moderierte Sendungen
- mindestens 15 Minuten Teleshopping
- bezahlte Fremdwerbung
- Tyrolis Werbung

Grundsätzlich werden der Sender und die Produktion von eigenen Sendungen durch Sponsoren und Werbung finanziert. Neben den Eigenproduktionen des Senders wird es auch durch Tyrolis kostenlos zur Verfügung gestellte Sendungen geben. Tyrolis hat bereits diverse Sendekonzepte auf eigene Kosten als Werbeunterstützung für die eigenen Künstler und Verlagstitel produziert, welche bereits auf einigen Sendern mit großem Erfolg laufen bzw. gelaufen sind. Unter anderem wurden bisher von Tyrolis bereits folgende Sendungen produziert: Gipfelstammtisch, So schön kann Musi sein, Ohne Musig geht nix, An der Musigbar, Die Musik unser Leben, Do muaß i hin und Musikanten spielen auf. Diese Sendungen wurden unter anderem auf folgenden Sendern ausgestrahlt: Alpenwelle (Schweiz); Folx TV; Gute Laune TV (Pay TV und Amazon Prime); TV Oost (Holland). Zu

einigen TV-Konzepten wurden bzw. werden CDs und DVDs produziert, die sich laut bisherigen Erfahrungen gut verkaufen lassen und als weitere Finanzierungsform des Senders genutzt und mittels Teleshopping beworben werden.

Da der Sendeplatz von „GoTV“ übernommen wird, ist der Senderstart am 01.06.2022 mit der Abschaltung von „GoTV“ geplant.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin zunächst auf die jahrelange Erfahrung ihrer beiden Gesellschafter in der Musikbranche.

Tyrolis ist seit 55 Jahren als Unternehmen bzw. Verlag in der Produktion und Vermarktung von deutschsprachiger Musik tätig. Der zweite Gesellschafter, Christian Rasinger, ist seit 1988 bei Tyrolis tätig. Er ist seit 2004 50%iger Gesellschafter und allein zeichnungsberechtigter Geschäftsführer von Tyrolis.

Hinsichtlich des geplanten Personals sowie der Infrastruktur führt die Antragstellerin aus, dass die Mitarbeiter B.A. Matthias Rasinger, Dieter Baudrexl und B.A. Alexander Winkelmaier von Beginn an angestellt sein werden; die restlichen Mitarbeiter werden vorerst auf selbständiger Basis für die Antragstellerin arbeiten.

B.A. Matthias Rasinger ist für das Management, die technische Leitung und kreative Tätigkeiten zuständig. Er ist HTL-Absolvent mit Fachrichtung Elektronik und begann nach dem Grundwehrdienst Film und Fernsehen zu studieren und bei Tyrolis zu arbeiten. Gegenwärtig schreibt er an seiner Masterarbeit in der Studienrichtung Medien und Kommunikationsmanagement mit Schwerpunkt Musikmanagement.

Dieter Baudrexl zeichnet für die Redaktion, Qualitätssicherung und Produktion verantwortlich und ist bereits über 30 Jahre in der Musikbranche und seit über 20 Jahren bei Musiksendern tätig. Seit 2005 ist er einer der Hauptredakteure beim TV-Sender „Gute Laune TV“.

Alexander Winkelmaier ist als Kameramann vorgesehen und für kreative Tätigkeiten sowie die Wartung des Filmequipments zuständig. Er studierte Film und Fernsehen in München und arbeitete nach dem Studium für verschiedene Produktionsfirmen als Lichtassistent, Gimbaloperator und Aufnahmeleiter.

Daniel Müller, Hubert Trenkwalder, Wijbrand van der Sande sowie Rene Brille (auch Produktion) sind als Moderatoren und Organisatoren von diversen Sendungen sowie als Kontakter zu bekannten Künstlern vorgesehen. Sie verfügen alle über langjährige Moderationserfahrung und ein großes Netzwerk in der Musikbranche.

Zusätzlich werden noch ca. vier bis fünf weitere Moderatoren mit Branchen- und TV-/Radioerfahrung freiberuflich bei der Antragstellerin mitwirken.

Die Büroarbeiten werden am Anfang von Tyrolis-Mitarbeitern übernommen. Die Fernsehsendermitarbeiter werden vorerst im neu errichteten Bürogebäude der Tyrolis arbeiten.

Die Aufzeichnungen der Sendungen erfolgen teilweise auswärts in geeigneten Locations (z.B. Gipfelstammtisch in Ellmau auf der Rübezahalm; Hubsis Musigwelt in Mittenwald auf der Gröblalm...) und Outdoor.

Die Hauptaufnahmestudios der Antragstellerin werden in Zirl sein. Dort stehen genügend geeignete Räumlichkeiten im neuen Tyrolis Firmengebäude und in den Räumlichkeiten des Tyrolis-Studios, das 100 Meter von der Tyrolis-Zentrale entfernt liegt, zur Verfügung. Die Antragstellerin ist derzeit auf der Suche nach einer Location bzw. Partnern in der Steiermark/Kärnten für die Aufzeichnungen von Sendungen in dieser Region.

Dem Antrag wurde ein Redaktionsstatut beigelegt.

In organisatorischer Hinsicht ist weiter festzuhalten, dass es in den ersten ein bis zwei Monaten einen Testlauf geben wird, in dem mehrere drei bis sieben Stunden Schleifen ausgestrahlt werden. Insgesamt dient der Testlauf der Vorbereitung eines fixierten und strukturierten Sendeplans.

Diese Dauerschleifen werden folgende Inhalte haben:

- Musikvideos aus dem Bereich volkstümlicher Musik und Schlagermusik, welche großteils selbst produziert wurden
- Aufsager von Künstlern und Moderatoren
- kurze persönliche Vorstellungen der Sendermoderatoren und deren geplanten Sendungen
- Kurzwerbespots für Tyrolis-CDs

Diese Schleifen werden durch alte Folgen bereits ausgewerteter Sendungen wie z.B. Gipfelstammtisch unterbrochen. Des Weiteren wird es ein- bis zweimal mal pro Woche eine aufgezeichnete Sendung geben, in der ein Moderator Nachrichten zu zukünftigen Sendeinhalten (z.B. zu Sendungskonzepten, Moderatoren und Partnern) bekannt geben wird. Außerdem werden in dieser Sendung auch Interviewgäste (z.B. andere Moderatoren des Senders, Künstler und wichtige Partner des Senders) eingeladen. Diese Sendung sollte ebenfalls als Testlauf für die zweistündige Nachmittagssendung im Normalbetrieb dienen.

Betreffend die finanziellen Voraussetzungen geht die Antragstellerin davon aus, dass spätestens im dritten Jahr ausgeglichen bilanziert werden kann. Der von der Antragstellerin beigelegte Business-Plan stellt im ersten Jahr Einnahmen von EUR XXX Fixkosten von EUR XXX gegenüber. Im Businessplan sind zwar detaillierte Angaben beispielsweise betreffend die Höhe der Förderungen und die Kosten der AKM und LSG Lizenzen im Moment noch nicht festgelegt, er beinhaltet aber nach Ansicht der Antragstellerin realistische Werte bei den Fixkosten und diese können, sollte der Sender sich nicht so entwickeln wie von der Antragstellerin erwartet, zum Teil reduziert werden (Personal/Produktionskosten) bzw. an Tyrolis ausgelagert werden. Insgesamt ist der Businessplan laut Antragstellerin im Bereich der Einnahmen eher vorsichtig kalkuliert.

Einsparungsmöglichkeiten bzw. weitere Erlösmöglichkeiten ergeben sich laut Antragstellerin aus der geplanten Gründung eines eigenen Musikverlags, der Vermietung von Sendeflächen an Teleshoppinganbieter, die Nutzung der Tyrolis-Infrastruktur sowie der Finanzierung eines Teils der Sendungen und Videoclips durch Tyrolis als Werbeunterstützung für die eigenen Künstler im Gegenzug für die Einräumung eines (non)exklusiven Auswertungsrechts.

Hinzu kommt, dass Tyrolis in den ersten drei Jahren, sollte sich der Sender nicht wirtschaftlich positiv entwickeln, Verluste bis zu einer Höhe von EUR 500.000 übernehmen wird, da Tyrolis nicht nur direkt vom Sender profitiert (zum Beispiel durch Teleshopping), sondern auch dadurch, dass die eigenen Künstler bekannter werden und somit auch selbst, zum Beispiel bei Liveauftritten und im Handel, mehr CDs verkauft. Zudem wird Tyrolis eine Bankgarantie für das Giro-Konto der Antragstellerin abgeben.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarungen

Die Antragstellerin beabsichtigt, das Programm über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 005, Frequenz 11.273 MHz, Polarisation horizontal, zu verbreiten.

Die Antragstellerin verfügt aufgrund eines mit der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG abgeschlossenen Vertrages über die erforderlichen Transponderkapazitäten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu der bestehenden Vereinbarung über die Bereitstellung der erforderlichen Satelliten-Übertragungskapazitäten basieren auf den Angaben der Antragstellerin sowie den diesbezüglich übermittelten Verträgen zwischen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und der Tyrolis Handels-GmbH einerseits und zwischen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, der Tyrolis Handels-GmbH und der Antragstellerin andererseits.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der

Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

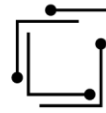
1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines



Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;

b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland

stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

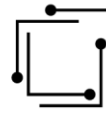
(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendienstanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendienstanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendienstanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.*



(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen. [...]“

4.2. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Antragstellerin die im § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G hat der Antragstellerin das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachzuweisen.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 1 AMD-G ist festzuhalten, dass die Antragstellerin ihren Sitz in Zirl in Österreich hat, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Nach § 10 Abs. 2

und 3 verpönte Konstellationen liegen nicht vor. Die direkten und indirekten Gesellschafter der Antragstellerin haben ihren Sitz in Österreich bzw. sind österreichische Staatsbürger. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse. Die Eigentumsverhältnisse wurden entsprechend § 10 Abs. 7 AMD-G offengelegt. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen von Medieninhabern vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher insgesamt erfüllt.

Die Antragstellerin hat ferner gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin als 51 %-Tochter der Tyrolis, welche als Unternehmen bzw. Verlag über langjähriger Erfahrung in der Produktion und Vermarktung von deutschsprachiger Musik verfügt, sowohl fachlich, organisatorisch als auch finanziell durch diese unterstützt wird.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gelungen. Das geplante Redaktionsstatut gemäß § 49 ADM-G wurde vorgelegt.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, den Firmenbuchauszug der Zeitvertreib Entertainment GmbH und das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin hat eine solche Verbreitungsvereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G war die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen.

4.3. Versorgungsgebiet

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

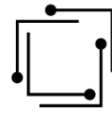
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/22-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. Mai 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)



Zustellverfügung:

Zeitvertreib Entertainment GmbH, Meilstraße 46, 6170 Zirl, **amtssigniert per RSb**